

RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen

vom 8. Dez. 1967

Die Gemeindeverwaltung Dirmstein erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11. 1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungs-gesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 30. August 1967 und nach Genehmigung durch die Bezirks-regierung durch Reg.-EntschlieÙung vom 7. November 1967 Az.: 421-360-F 10/6/RVO folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsgebiet "Mohngasse-SchloÙgasse", das wie folgt begrenzt wird:

- a) Im Osten: von der SchloÙgasse
- b) Im Westen: von der Mohngasse
- c) Im Süden: von der Hauptstraße
- d) Im Norden: von der Heuchelheimer Straße (L 453)

§ 2

Dachform

Bei den ein- und zweigeschoÙigen Wohngebäuden sind nur Satteldächer zuge-lassen.

§ 3

Dachneigung

Bei einer Gebäudetiefe von 10 m beträgt die Dachneigung der ein- und zweige-schoÙigen Gebäude 30 Grad. Abweichungen von 4 Grad nach oben wie nach unten sind zulässig. Bei einer größeren oder geringeren Gebäudetiefe vergrößert oder verringert sich die Dachneigung derart, daß die gleiche Dachhöhe ge-wahrt bleibt.

§ 4

Dachaufbauten

Aufbauten sind nicht gestattet.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Ein-deckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei eingeschößigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen Oberkante - Geschoßdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

§ 7

Außenanstrich etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Auffallende Farben sind untersagt.

§ 8

Sockelhöhe

Die Gebäudesockel dürfen eine Höhe von 0,50 Meter über Straßenkante nicht überschreiten.

§ 9

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufrieden. Die Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 Meter, ihre Sockelhöhe nicht höher als 30 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer, Autoreifen und ähnlichem störenden Material ist untersagt. Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

§ 10

Äußere Gestaltung

Zur Vermeidung einer Verunstaltung müssen An- und Vorbauten sich der Anlage so anpassen, daß sie zu ihr in einem angemessenen Größenverhältnis stehen. Überladungen und Verzierungen sowie alle entstellenden Bauteile oder Gliederungen sind unzulässig.

§ 11

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung nach Anhören der Gemeindevertretung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte Bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 12

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,-- DM geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Androhung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Dirmstein, den 8. Dezember 1967

Die Gemeindeverwaltung:



Otto
(otto)
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Dirnstein

Aktenvermerkung

Die durch die Gemeindeverwaltung Dirnstein mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Dirnstein vom 30. August 1967 erlassene

Rechtsverordnung

Über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 8. Dezember 1967

- Bebauungsgebiet "Mohngrasse - Schloßgrasse" -

wurde durch Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße vom 7. November 1967 Az.: 421-360-F 10/6/RVO gemäß § 97 Landesbauordnung (LBO) vom 15. November 1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 35 Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) genehmigt.

Die Rechtsverordnung wurde am 22. Dezember 1967 im Amtsblatt der Gemeinde Dirnstein Nr. 51/1967 gemäß § 1 der Gemeindefassung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Dirnstein vom 10. März 1965 öffentlich bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung ist außerdem auf die Dauer von 6 Wochen, das ist vom 23. Dezember 1967 bis einschließlich 3. Februar 1968, an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus öffentlich angeschlagen.

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung, das ist am 30. Dezember 1967, in Kraft.

Dirnstein, den 22. Dezember 1967



Die Gemeindeverwaltung:

Otto
(Otto)

Bürgermeister